

# ETH Institut für Theoretische Studien (ETH-ITS)

## Organisationsreglement

vom 23. April 2013

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne<sup>1</sup>

*verordnet:*

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Begriff und Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das ETH-ITS ist eine interdisziplinäre Einrichtung für theoretische Wissenschaften und beschäftigt sich namentlich mit Themen der Mathematik, der Theoretischen Physik und der Theoretischen Informatik.

<sup>2</sup>Es umfasst Senior Fellows, Junior Fellows und eine Direktion.

<sup>3</sup>Es verfügt über einen Wissenschaftlichen Beirat.

#### Art. 2 Aufgaben

<sup>1</sup>Das ETH-ITS stärkt die theoretisch-mathematisch fundierte Forschung. Zentral ist der wissenschaftliche Austausch zwischen Senior Fellows, Junior Fellows sowie Professorenschaft und weiteren Forschern der ETH Zürich.

<sup>2</sup>Konkret bietet das ETH-ITS an:

- a. Forschungsaufenthalte für herausragende Wissenschaftler anderer Universitäten und Forschungsinstitutionen, die namentlich im Rahmen von Sabbaticals die Gelegenheit erhalten sollen, an der ETH Zürich tätig zu sein (Senior Fellows);

---

<sup>1</sup> SR 414.110.37

Die Bezeichnungen in dieser Verordnung sind lediglich aus praktischen Gründen in der männlichen Form verfasst, sie gelten für die Angehörigen beiderlei Geschlechts gleichermassen.

- b. mehrjährige Fellowships für herausragende Nachwuchswissenschaftler (Junior Fellows).

## 2. ORGANISATION

### Art. 3 Eingliederung

Das ETH-ITS ist eine ausserdepartementale Organisationseinheit der ETH Zürich im Sinne von Artikel 61 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup>. Es ist dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen unterstellt<sup>3</sup>.

### Art. 4 Direktion

<sup>1</sup>Das ETH-ITS wird von einem ordentlichen Professor der ETH Zürich geleitet. Er wird vom Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen nach Konsultation des Departements Mathematik, des Instituts für Theoretische Physik und des Instituts für Theoretische Informatik, vertreten durch ihre Vorsteher, für eine Amtsdauer von drei Jahren zum Direktor ernannt; einmalige Wiederernennung ist möglich. Der Direktor erhält eine angemessene Funktionszulage<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Der Direktor des ETH-ITS hat folgende Aufgaben<sup>5</sup>:

- a. das Erarbeiten der Strategie des ETH-ITS und eines Businessplans zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- b. das Stellen von Anträgen für die Einladung von Senior Fellows auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats an den Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- c. das Ausschreiben von Stellen für Junior Fellows;
- d. das Anstellen von Junior Fellows auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats;
- e. das Treffen geeigneter Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb des ETH-ITS und zwischen dem ETH-ITS und den Einheiten der ETH Zürich;
- f. das Einberufen des Wissenschaftlichen Beirats;
- g. die Koordination mit den Departementen bzw. Instituten, welche die in Art. 1 dieses Reglements genannten Wissenschaftsbereiche vertreten;
- h. das Sicherstellen der Kommunikation mit dem Patronat (Förderern);
- i. das Sicherstellen der Sichtbarkeit des ETH-ITS;

---

<sup>2</sup> RSETHZ 201.021

<sup>3</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>4</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>5</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

- j. das Berichterstellen zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen bzw. der Schulleitung (Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht) und der ETH Zürich Foundation;
- k. das Erstellen des Budgets zuhanden des Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- l. das Stellen von Vergabeanträgen an die ETH Zürich Foundation über den Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- m. das Verwalten der Finanzen des ETH-ITS (Budgetverantwortlicher gemäss Artikel 13 Finanzreglement vom 28. September 2005<sup>6</sup>);
- n. das Sicherstellen der Erledigung von mit dem Aufenthalt der Senior Fellows gegebenenfalls verbundenen Formalitäten durch den IB Personal & Dienste<sup>7</sup> und der Beratung der Senior Fellows in persönlichen Belangen durch den Stab Professuren<sup>8</sup>;
- o. allfällige weitere in diesem Reglement nicht genannte Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

<sup>3</sup>Der Direktor des ETH-ITS wird in administrativer Hinsicht durch zwei unbefristet angestellte Mitarbeiter und allfällige weitere befristet angestellte Mitarbeiter (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit) unterstützt. Zusammen bilden sie die Direktion des ETH-ITS.

<sup>4</sup>Die Mitarbeiter der Direktion des ETH-ITS sind dem Direktor des ETH-ITS unterstellt, der die Pflichtenhefte erstellt. Der Direktor des ETH-ITS ist dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen unterstellt<sup>9</sup>.

## **Art. 5 Wissenschaftlicher Beirat**

<sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus maximal sechs Vertretern des Departements Mathematik, des Instituts für Theoretische Physik, des Instituts für Theoretische Informatik und anderer theoretisch ausgerichteter Einheiten bzw. Professuren der ETH Zürich sowie einer analogen Zahl externer renommierter Wissenschaftler aus der theoretisch-mathematisch fundierten Forschung zusammen.

<sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben<sup>10</sup>:

- a. er berät den Direktor des ETH-ITS in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten, namentlich bei der thematischen Ausrichtung des Instituts;
- b. er erarbeitet Vorschläge und prüft eingehende Vorschläge für die Einladung von Senior Fellows und gibt in der Folge Empfehlungen zuhanden des Direktors des ETH-ITS ab;

---

<sup>6</sup> RSETHZ 245

<sup>7</sup> Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bei Senior Fellows nicht schweizerischer Nationalität, Versicherungsschutz

<sup>8</sup> Unterkunft etc.

<sup>9</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>10</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

- c. er prüft die Bewerbungen von Junior Fellows und gibt in der Folge Empfehlungen zuhanden des Direktors des ETH-ITS ab.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen nach Konsultation des Direktors des ETH-ITS, des Departements Mathematik, des Instituts für Theoretische Physik und des Instituts für Theoretische Informatik, vertreten durch ihre Vorsteher, für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt. Zweimalige Wiederernennung ist möglich<sup>11</sup>.

<sup>4</sup>Der Wissenschaftliche Beirat konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup>Er trifft sich als Gesamtgremium mindestens einmal im Jahr, in seinem ETH-internen Teil mindestens einmal im Semester.

<sup>6</sup>Er wird vom Direktor des ETH-ITS einberufen; dieser nimmt an den Sitzungen teil.

#### **Art. 6 Patronat**

<sup>1</sup>Das ETH-ITS verfügt über ein Patronat, dem die Förderer angehören.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Patronats werden zu Veranstaltungen des ETH-ITS eingeladen und regelmässig über die Aktivitäten des ETH-ITS informiert.

### **3. FELLOWS**

#### **Art. 7 Senior Fellows**

<sup>1</sup>Dem ETH-ITS gehören in der Regel vier bis sechs Senior Fellows an, herausragende Wissenschaftler aus der theoretisch-mathematisch fundierten Forschung.

<sup>2</sup>Die Senior Fellows führen Forschungsprojekte durch und pflegen den wissenschaftlichen Austausch untereinander, mit den Junior Fellows sowie der Professorenschaft und weiteren Forschern der ETH Zürich; sie können sich an der Lehre beteiligen.

<sup>3</sup>Sie werden vom Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen auf Antrag des Direktors des ETH-ITS eingeladen. Dieser stellt seine Anträge gestützt auf die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats<sup>12</sup>.

<sup>4</sup>Sie sind Angehörige einer in- oder ausländischen Universität bzw. Forschungsinstitution und bleiben auch während ihres Aufenthalts an der ETH Zürich dort angestellt.

---

<sup>11</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>12</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>5</sup>Für die Dauer der in der Regel einjährigen Tätigkeit an der ETH Zürich, die mit einer entsprechenden, schriftlich vereinbarten Präsenzpflcht verbunden ist, lassen sie sich an ihrer Heiminstitution beurlauben. Durch das ETH-ITS werden sie zu den Ansätzen eines ordentlichen ETH-Professors entschädigt<sup>13</sup>.

#### **Art. 8 Junior Fellows**

<sup>1</sup>Dem ETH-ITS gehören in der Regel acht bis zwölf Junior Fellows an, Nachwuchswissenschaftler aus der theoretisch-mathematisch fundierten Forschung mit einem Doktorat und herausragenden Leistungen.

<sup>2</sup>Die Junior Fellows Positionen werden durch den Direktor des ETH-ITS ausgeschrieben.

<sup>3</sup>Über die Anstellung von Junior Fellows entscheidet der Direktor auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats<sup>14</sup>.

<sup>4</sup>Die Junior Fellows werden gemäss Artikel 6 Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich vom 16. September 2014<sup>15</sup> als Postdoktoranden oder Oberassistenten befristet angestellt. Sie sind dem Direktor des ETH-ITS unterstellt. Er sorgt in Absprache mit den ETH-internen Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats dafür, dass jedem Junior Fellow ein Mentor aus der Professorenschaft der ETH Zürich zugewiesen wird<sup>16</sup>.

### **4. FINANZEN UND INFRASTRUKTUR**

#### **Art. 9 Finanzierung**

Das ETH-ITS wird im Wesentlichen durch den ITS Fonds bei der ETH Zürich Foundation sowie aus ETH-eigenen Mitteln finanziert.

#### **Art. 10 Infrastruktur**

Die ETH Zürich stellt dem ETH-ITS die nötige Infrastruktur zur Verfügung.

### **5. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 11 Aufbauphase**

<sup>1</sup>Die ETH-internen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats unterstützen den Direktor massgeblich beim Aufbau des ETH-ITS.

---

<sup>13</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>14</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>15</sup> SR 172.220.113.11

<sup>16</sup> Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 26.05.2015, in Kraft seit 01.01.2015

<sup>2</sup>Die ETH-externen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können während der Aufbauphase gleichzeitig Senior Fellows sein.

**Art. 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Der Präsident: Joel Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff